

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 19 SGB II Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.01.2023

Anpassung aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 (BGBl. 2022 Teil I, Seite [2328](#)).

Gesetzestext

§ 19 SGB II Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

(2) Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Soweit für Kinder Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 28.

(3) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bürgergeld.....	1
2.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	3
3.	Bedarfsdeckung durch Einkommen und Vermögen.....	3



Fachliche Weisungen § 19 SGB II

1. Bürgergeld

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
(19.1)**

(2) Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben.

**Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte
(19.2)**

Nicht erwerbsfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und Personen ab Erreichen der Altersgrenze nach § 7a (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) sowie Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. § 8 Absatz 1). Sie erhalten gegebenenfalls Bürgergeld nach § 23. Voraussetzung ist zunächst, dass sie mit mindestens einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine Bedarfsgemeinschaft bilden (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. Absatz 3 und 4).

(3) Weitere Voraussetzung ist, dass sie für die nach dem SGB II festzustellenden Bedarfe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII kommt in Betracht bei Personen,

- die die Altersgrenze erreicht haben oder
- dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im Sinne des § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch), das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Dabei ist unter „Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII“ ein konkreter, im jeweiligen individuellen Einzelfall bestehender Leistungsanspruch zu verstehen. Wenn ein solcher Anspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII gegeben ist, geht er einem Anspruch nach dem SGB II vor.

Die betreffenden nicht erwerbsfähigen Personen erhalten in diesen Fällen keine Leistungen nach dem SGB II (also auch kein Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2), selbst wenn sie mit einer erwerbsfähigen Person in einer BG leben.

Ein ergänzender Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich auch nicht aus den Unterschieden in der Einkommensberücksichtigung im SGB II und SGB XII (BSG, Urteil vom 11.11.2021 –B 14 AS 89/20 R). Sind demnach SGB XII-Leistungen tatsächlich bewilligt, besteht kein SGB II-Anspruch, so dass das Ein-



Fachliche Weisungen § 19 SGB II

kommen abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II vertikal zu berücksichtigen ist (wie bei anderen Fällen mit Leistungsausschluss auch).

(4) Etwas Anderes gilt, wenn die betreffenden Personen zwar dem Grunde nach einen Anspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben könnten (also zu dem beschriebenen Personenkreis zählen), ein solcher Anspruch aber im konkreten Einzelfall nicht besteht (z.B., weil die für das SGB XII geltenden Einkommens- oder Vermögensgrenzen überschritten sind). In diesen Fällen, in denen als tatsächlich keine Leistungen nach dem SGB XII gezahlt werden, ist ein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 nach dem SGB II nicht ausgeschlossen (vgl. Urteil des BSG vom 28.11.2018 - B 4 AS 46/17 R). Hier wird das - den Anspruch nach dem SGB XII verhindernde - Einkommen der nicht erwerbsfähigen Person horizontal nach § 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II verteilt.

Bei Personen, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten, ist der Bedarf regelmäßig gedeckt. Diese Personen werden daher nicht in die Berechnung nach der Bedarfsanteilmethode einbezogen.

(5) Abweichend von Randzeichen 19.2 besteht ein Anspruch auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 für nicht erwerbsfähige minderjährige Kinder, wenn es sich bei der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person um eine oder einen Auszubildenden handelt, die bzw. der (noch) nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen ist (siehe hierzu Kapitel 5.5 der Fachlichen Weisungen zu § 7).

**Kinder von (allein erziehenden) Auszubildenden
(19.3)**

(6) Es handelt sich auch dann um eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person i. S. v. § 19 Absatz 1 Satz 2, wenn zwar der eigene, nicht aber auch der Bedarf des Kindes aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. In diesen Fällen ist jedoch vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 12a).

(7) Bürgergeld umfasst folgende Leistungen:

**Leistungsumfang
(19.4)**

- den Regelbedarf - für Erwachsene, junge Erwachsene, Jugendliche oder Kinder (§§ 20, 23),
- die Mehrbedarfe (§§ 21, 23) und
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§§ 22 ff.).

Besonderheiten beim Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 regelt § 23 (Näheres vgl. Fachliche Weisungen zu § 23).



Fachliche Weisungen § 19 SGB II

(8) Besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), sind diese Leistungen gegenüber dem Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 vorrangig. Werden Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII wegen zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens nicht gewährt, kommt ein Anspruch nach dem SGB II (Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2) in Betracht. Voraussetzung ist, dass das vorhandene Vermögen die Freibeträge nach dem SGB II nicht überschreitet oder das Einkommen (z. B. aus einer geringen Erwerbsminderungsrente) – ohne Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – nicht ausreicht, den Bedarf zu decken. Das Einkommen wird dann im Rahmen der Bedarfsanteilmethode bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt.

Im Rahmen der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden auch die auf den Leistungsberechtigten entfallenen anteiligen Mietkosten übernommen.

(9) Berechtigte sind auch Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit, weil diese Personen keine Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhalten können.

**Grundsicherung im
Alter und bei Er-
werbsminderung auf
Dauer
(19.5)**

**Rente wegen Er-
werbsminderung auf
Zeit
(19.6)**

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben außerdem einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 28 vorliegen.

(2) Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die auf Grund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben, erhalten keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II.

(3) Kinder, für die die Eltern Kinderzuschlag (KiZ) nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und/oder Wohngeld beziehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28, soweit Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG gewährt werden.

**Bildung und Teilhabe
(19.7)**

**volle
Erwerbsminderung
(19.8)**

**KiZ/Wohngeld
(19.9)**

3. Bedarfsdeckung durch Einkommen und Vermögen

(1) Bürgergeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bedarfsabhängige Leistungen. Sie werden in der Höhe erbracht, in der die nach dem SGB II anzuerkennenden Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

(2) § 19 Absatz 3 Satz 2 bestimmt die Rangfolge der Bedarfe bei der Anrechnung von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen. Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Regelbedarfe und die Mehrbedarfe, darüber hinaus die

**Einkommen und Ver-
mögen
(19.10)**

**Reihenfolge der
Anrechnung
(19.11)**



Fachliche Weisungen § 19 SGB II

Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei der Verteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft ist die Bedarfsanteilmethode anzuwenden (siehe Fachliche Weisungen zu § 9, Kapitel 3).

(3) Ist nach Deckung der vorrangigen Bedarfe noch weiteres Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, deckt das übersteigende Einkommen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in folgender Reihenfolge:

1. eintägige Schulausflüge
2. mehrtägige Klassenfahrten
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
4. Schülerbeförderungskosten
5. Lernförderung
6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungen, die nicht monatlich erbracht werden, sind nur in den Monaten in die Einkommensverteilung einzubeziehen, in denen sie erbracht werden.

(4) Sind mehrere Personen nur im Umfang der Bildungs- und Teilhabeleistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt.

**mehrere Kinder
(19.12)**